

Reisebedingungen der Evangelischen Jugend Bramsche

(in Ergänzung zum § 651 BGB)

1. Anmeldung und Zahlungen

- 1.1. Wir erbitten eine Onlineanmeldung unter www.evjugend.com.
Die Anmeldung ist gültig nachdem Sie eine Anmeldebestätigung bekommen haben.
- 1.2. Bitte teilen Sie uns evtl. gesundheitliche Einschränkungen spätestens 4 Wochen vor der Freizeit unaufgefordert mit. Die Informationen werden vertraulich behandelt.
- 1.3. Sie erhalten von uns eine schriftliche Bestätigung mit der Zahlungsaufforderung. Ermäßigungen auf Anfrage möglich.
- 1.4. Bitte überweisen Sie kein Geld ohne einen Verwendungszweck.
- 1.5. Bitte geben Sie bei der Überweisung das Reiseziel und den Namen des Teilnehmenden an.
- 1.6. Wir geben ggf. Ihren Namen, Anschrift und Telefonnummer an alle Teilnehmende der Freizeit weiter, um Fahrgemeinschaften zu ermöglichen. Sollten Sie dieses nicht wünschen, teilen Sie uns dies schriftlich mit.

2. Informationen und Restzahlung

- 2.1. Etwa 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung oder Reise erhalten Sie einen Brief mit näheren Einzelheiten über die Anreise und den Aufenthalt. Bitte überweisen Sie dann den Freizeitbetrag

3. Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen

- 3.1. Unsere Preise enthalten Verwaltungskosten. Sie enthalten kein generelles Versicherungspaket (also keine Reisekranken-, Reiseunfall-, Haftpflicht-, Rücktritts- und Rechtsschutzversicherung). Abweichende Regelungen ergeben sich aus der jeweiligen Reiseausschreibung sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung bzw. -bestätigung.
- 3.2. Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reiserücktrittversicherung.
- 3.3. Der vorliegende Prospekt, die Website gibt den Stand unserer Angebote zum Zeitpunkt der Drucklegung (Dezember) wieder. Bis zu Ihrer Anmeldung können sich Änderungen gegenüber den Prospektangeboten ergeben, die wir uns vorbehalten müssen. Maßgeblich für die angebotenen Leistungen ist daher der Angebotsstand vor Vertragsabschluss.
- 3.4. Die*der Teilnehmende ist berechtigt bei einer Preiserhöhung, die mehr als 20 % des Reisepreises ausmacht, oder bei erheblichen Änderungen einer wesentlichen Reiseleistung vom Vertrag kostenlos zurückzutreten.
- 3.5. Die Freizeiten und Seminare sind auf die ehrenamtliche Arbeit der Freizeitleiter und Freizeitleiterinnen angewiesen. Im Ausnahmefall könnte dies dazu führen, dass eine Freizeit kurzfristig abgesagt werden muss.
- 3.6. Wenn bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbare höhere Gewalt die Reise erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt entfällt ein Anspruch des Reiseveranstalters auf den Reisepreis. Er kann jedoch eine Entschädigung für bereits erbrachte Leistungen oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringende Leistungen verlangen. Wird die Reise infolge eines Mangels nach § 651 c, Abs. 1 BGB erheblich beeinträchtigt oder unzumutbar, so kann der Teilnehmer den Vertrag kündigen. Die Kündigung wird erst zulässig, wenn der Reiseveranstalter innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe schafft.

4. Rücktritt oder Nichtantritt des Teilnehmenden

- 4.1. Der Rücktritt ist der*dem Teilnehmenden jederzeit vor Beginn der Freizeit möglich. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung bei der Evangelischen Jugend. Tritt die*der Teilnehmende vom Reisevertrag zurück oder tritt er*sie, ohne vom Vertrag zurückzutreten, die Maßnahme nicht an, ist die ev. Jugend berechtigt, eine angemessene Entschädigung für die getroffenen Reisevorkehrungen bzw. eine anteilige Beteiligung an den entstehenden Ausfallkosten zu verlangen.
- 4.2. Bei einem Rücktritt, Nichtantritt oder unangemeldeten Nichtantritt von der Freizeit ist für uns der Zeitpunkt des Rücktritts von Bedeutung. **In der Regel entstehen schon ab 4 Monaten vor der Freizeit Mehrkosten, sodass für Sie folgende Anteile des Teilnehmendenbeitrages (TN) fällig werden: Bis 16 Wochen vor Freizeitbeginn 50% des TN, bis 3 Wochen vorher 75% des TN-Beitrages, bis 2 Wochen vorher 90% des TN-Beitrages, bei einer Woche vorher werden 100% des TN-Beitrages fällig.**
Der/dem Teilnehmenden ist bewusst, dass im Falle bezuschusster Ferienfreizeiten, bei denen die Reisekosten vom Reisepreis allein nicht gedeckt werden, der beim Veranstalter im Rücktrittsfall verbleibende Schaden höher sein kann als der vom Anmeldenden bezahlte Reisepreis.
- 4.3. Dem/Der Anmeldenden wie auch dem Veranstalter bleibt der Nachweis unbenommen, dass dem Veranstalter überhaupt kein Schaden entstanden ist oder der tatsächliche Schaden geringer oder höher ist als die pauschale Entschädigung.

- 4.4. Die*der Teilnehmende ist berechtigt, eine*n Ersatzreisende*n zu stellen, der*die dann statt seiner in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt (§ 651 b BGB).

5. Freizeitregeln

- 5.1. Mitarbeit und Gestaltung - Die Freizeiten und Seminare werden von Ehrenamtlichen Teams geleitet und sind auf ein gemeinschaftliches Miteinander ausgelegt. Das bedeutet, dass die Mitarbeit der Teilnehmenden bei Tisch und Putzdiensten vorausgesetzt wird.
- 5.2. Da es sich bei diesen Freizeiten um Maßnahmen der Jugendarbeit handelt, gelten auf diesen Maßnahmen die Regeln für ein gutes Miteinander der Evangelischen Jugend Bramsche. Darin findet sich Regelungen zum Umgang mit Gewalt, Persönlichkeitsrechten, dem Jugendschutzgesetz usw. Diese Regeln werden am Beginn der Maßnahme dem Alter und dem Ziel der Maßnahme entsprechend angegeben. Bei groben Verstößen (zum Beispiel Gewalt, Alkoholkonsum) kann ein*e Teilnehmende von der Maßnahme ausgeschlossen werden.
- 5.3. Die Personenführsorgeberechtigten müssen im Falle einer Krankheit, oder eines Freizeitabbruches ihr Kind vom Freizeitort abholen oder für eine entsprechende Rückreise sorgen.

6. Haftung

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden des/der Teilnehmenden, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Fahrtanmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen des/der Teilnehmenden gegen Anordnungen der Freizeitleitung übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung.

Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten des/der Teilnehmers/in verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

7. Datenschutz

Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der/des Anmeldenden und der/des Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung der Ferienfreizeit erforderlich sind.

Er erteilt dem/der Anmeldenden auf Anfrage Auskunft, welche seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte ohne Einwilligung des/der Anmeldenden ist ausgeschlossen, außer an Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen im Rahmen der Ferienfreizeit beauftragt sind.

8. Sonstiges

Alle Informationen sind nach dem Wissen des Absendetages der Informationen weitergegeben. Dies gilt auch für die Informationsschreiben. Für Änderungen, die nicht von uns zu vertreten oder zu beeinflussen sind, übernehmen wir keine Haftung. Sämtliche im Zusammenhang der Reise erhobenen Daten werden nur innerhalb der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Bramsche und zur Durchführung und Abrechnung der Maßnahme verwendet. Durch die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt.

- 8.1 Darüber hinaus gelten die Regelungen des Schutzkonzeptes zur Prävention Sexualisierte Gewalt, das auf den Seiten des Kirchenkreis Bramsche einzusehen ist.

9. Gültigkeit

- 9.1 Mit der Anmeldung zur Freizeit erkennen Sie diese Geschäftsbedingungen an
9.2 Die Reisebedingungen gelten ab dem 01.10.2025